

# Weisung 202309006 vom 14.09.2023 – Erfassung Unterstützungsbedarf in der Beratung und Vermittlung

**Laufende Nummer:** 202309006

**Geschäftszeichen:** AM – 6001.1/ 6300 / 5400.1 / 5400.13 / 5400.16 / 5403 / 5406 /  
1442.1 / 1863 / 5361 / 5362 / 5390.1 / 5390.41 / 1840 / II-1203.7.1

**Gültig ab:** 14.09.2023

**Gültig bis:** 12.09.2024

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 202112005 vom 02.12.2021 – Einleitung frühzeitiger Integrationsaktivitäten in der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung
- Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung (in der jeweils gültigen Fassung)
- Weisung 202306005 vom 14.06.2023 – Anpassung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell), unter anderem aufgrund der Einführung des Bürgergeldes im SGB II

---

**Um die Ausrichtung der Beratung und Vermittlung entsprechend der Bedarfe von Kundinnen und Kunden zu verstärken, wurde die Möglichkeit geschaffen, den individuellen „Unterstützungsbedarf“ mit den Auswahlmöglichkeiten „gering“ und „höher“ in VerBIS festzuhalten. Zudem wurde das Auswahlfeld „Ausbildungsinteressent“ inklusive „Eintrittstermin“ eingeführt. Die Umsetzung erfordert eine Anpassung des operativen Handelns im Umgang mit den Kundinnen und Kunden.**

# 1. Ausgangssituation

## 1.1 Strategische Ausrichtung für Berufseinsteigende

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) unterstützt junge Menschen beim erfolgreichen Einstieg ins Berufsleben und leistet dadurch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung. Gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern trägt sie mit vielfältigen Maßnahmen und Aktivitäten dazu bei, den Anteil junger Menschen mit Berufsabschluss künftig zu erhöhen. Jungen Menschen mit schwierigen Startbedingungen gilt dabei zukünftig ein besonderes Augenmerk. Dies gilt insbesondere auch für junge Menschen mit (Schwer-)Behinderungen.

Um die Arbeit mit den jungen Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf auch im Zielsystem stärker hervorzuheben, ist die Einführung einer neuen Kennzahl beabsichtigt. In einer „erweiterten Einmündungsquote für ausbildungsinteressierte junge Menschen mit Unterstützungsbedarf“ sollen daher zukünftig das Ausbildungsinteresse sowie der Unterstützungsbedarf einfließen.

Diese Neuausrichtung des operativen Handelns sowie die Erfassung vor Ort wird im Berichtsjahr 2023/2024 flächendeckend beobachtet. Die Beobachtung erfordert operatives Handeln durch die Nutzung der Felder „Unterstützungsbedarf“ und „Ausbildungsinteressent“ in VerBIS. Geplant ist, die Kennzahl „erweiterte Einmündungsquote für Ausbildungsinteressenten mit hohem Unterstützungsbedarf“ nach erfolgreicher Erprobung in das Zielsystem SGB III ab dem Berichtsjahr 2024/2025 aufzunehmen.


## 1.2 Strategische Ausrichtung für Arbeitsuchende

Die Berücksichtigung der Kundenperspektive in der arbeitnehmerorientierten Vermittlung erfordert eine Ausrichtung der Vermittlungsarbeit entlang der individuellen Unterstützungsbedarfe der Kundinnen und Kunden. Aus dem Unterstützungsbedarf ergeben sich sowohl die weiteren Gesprächsinhalte als auch die weitere Beratungsintensität.

Eine Basis zur Beurteilung des Unterstützungsbedarfes und des weiteren Handelns wird im "Leitfaden zur Einleitung frühzeitiger Integrationsaktivitäten in der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung (SGB III)" beschrieben.

## 1.3 Strategische Ausrichtung für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

Für alle Rehabilitandinnen und Rehabilitanden unabhängig von der Kostenträgerschaft im Rehabilitationsverfahren mit der Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ist der Unterstützungsbedarf „höher“ auszuwählen.



Bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen erfolgt die Auswahl des Unterstützungsbedarfes individuell. Das bedeutet: es wird im Einzelfall beurteilt, ob der Unterstützungsbedarf „gering“ oder „höher“ ist.

## **1.4 Technische Umsetzung**

Zur VerBIS-Programmversion 23.02 (ab dem 17.07.2023) wurden der Unterstützungsbedarf mit den Auswahlmöglichkeiten „gering“ und „höher“ sowie die Felder „Ausbildungsinteressent“ inklusive „Eintrittstermin“ in VerBIS eingeführt. Dies befördert die Ausrichtung der Beratung und Vermittlung am individuellen Unterstützungsbedarf.

Mit dem Feld „Integrationsprognose“ sind für die arbeitnehmerorientierte Arbeitsvermittlung (inklusive Inga, Berufliche Rehabilitation und Teilhabe) aktuell noch relevante Plausibilitäten (z. B. automatische Aktivierungen im Kontext 4PM, Vormerkung Inga) verbunden. Bis zu einer abschließenden technischen Lösung sind beide Auswahlfelder parallel vorhanden und zu nutzen.

## **2. Auftrag und Ziel**

### **2.1 Berufseinsteigende**

Ab dem 01.10.2023 erfassen die Agenturen für Arbeit für alle zur Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) angemeldeten Kundinnen und Kunden (SGB II und SGB III), die im aktuellen oder folgenden Berichtsjahr eine duale Ausbildung, schulische Ausbildung, duales Studium oder Studium aufnehmen möchten, den Unterstützungsbedarf sowie das Ausbildungsinteresse.

Bewerberinnen und Bewerber sind dabei eine Teilmenge der Ausbildungsinteressentinnen und Ausbildungsinteressenten. Junge Ausbildungsinteressentinnen und Ausbildungsinteressenten – mit und ohne Behinderungen – mit dem Ziel der Aufnahme einer dualen Ausbildung oder eines dualen Studiums erhalten wie bisher ein Ausbildungsstellengesuch und den Status einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers.

Das Ausbildungsinteresse sowie der Unterstützungsbedarf werden im SGB III von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer festgelegt, bei Kundinnen oder Kunden aus dem Rechtskreis SGB II nur von der verantwortlichen Betreuerin oder dem verantwortlichen Betreuer für den Berufseinstieg (BBvE bzw. berufliche Rehabilitation und Teilhabe) festgelegt.

Der Verbleib von Ausbildungsinteressentinnen und Ausbildungsinteressenten – mit und ohne Behinderungen – mit Unterstützungsbedarf „höher“ und aller Bewerberinnen und Bewerber wird stringent bis zur Abmeldung über einen Lebenslaufeintrag nachgehalten.

Ist der Unterstützungsbedarf „höher“ festgestellt, so ist bei Ausbildungsinteressentinnen und Ausbildungsinteressenten eine spätere Änderung in „gering“ nicht vorgesehen. Wird ein Unterstützungsbedarf „höher“ erst später festgestellt, so ist eine Anpassung jederzeit möglich. Zur Beurteilung des Unterstützungsbedarfes und des weiteren Handlungsbedarfs wird die VerBIS-Arbeitshilfe „Verfahrensabläufe – Unterstützungsbedarf und Ausbildungsinteressenten“ in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

## **2.2 Arbeitssuchende**

Bis zur geplanten Ablösung des Feldes „Integrationsprognose“ erfassen ab sofort die Bereiche arbeitnehmerorientierte Arbeitsvermittlung, Inga und Berufliche Rehabilitation und Teilhabe die Integrationsprognose sowie den Unterstützungsbedarf in VerBIS.

## **2.3 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen**

Über die oben genannten Regelungen hinaus gehende Informationen zum Unterstützungsbedarf für die Kundengruppen „Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen“ sind gleichfalls in der VerBIS-Arbeitshilfe „Verfahrensabläufe – Unterstützungsbedarf und Ausbildungsinteressenten“ (in der jeweils gültigen Fassung zu finden).

## **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen

- begleiten die Agenturen für Arbeit fachlich bei der Ausrichtung der Beratungs- bzw. Vermittlungsarbeit entsprechend den Unterstützungsbedarfen.
- stellen die Erfassung der Unterstützungsbedarfe und der Integrationsprognose sicher.

Die Agenturen für Arbeit

- erfassen den Unterstützungsbedarf und das Ausbildungsinteresse für die in der Weisung genannten Personengruppen sowie weiterhin die Integrationsprognose für Arbeitssuchende.

- nehmen weiterhin wie gewohnt Kundinnen und Kunden durch die Erstellung eines Ausbildungsstellengesuchs als Bewerberinnen bzw. Bewerber auf. Das bisherige Vorgehen ist durch diese Weisung nicht betroffen.

#### **4. Info**

Entfällt

#### **5. Haushalt**

Entfällt

#### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift